



Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Frauenstein

Herrn Ortsvorsteher Harald Weber

über 1006

Der Magistrat

Dezernat für Smart City, Europa
und Ordnung

Stadträtin Maral Koohestanian

14. November 2025

**TOP 4 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Frauenstein
am 28. Oktober 2025
Beschluss Nr.0050 (Vorlage Nr. 25-O-13-0014)
Maßnahmen zur Eindämmung der Wildschweinproblematik in Wiesbaden-Frauenstein**

Sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Beschluss Nr. 0050 des Ortsbeirates betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Wildschweinproblematik in Wiesbaden-Frauenstein teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die untere Jagdbehörde hat inzwischen bereits für drei Personen eine Ausnahmegenehmigung für die Bejagung von Schwarzwild in befriedeten Bezirken im Bereich Frauenstein erteilt.

Hinsichtlich des Vorschlages für den Einsatz von mobilen Entnahmeteams (MET) zur drohengenstützten Populationsreduktion bestehen bei der unteren Jagdbehörde, aufgrund der Ortsrandlage mit dem direkten Anschluss an die Wohnhäuser sowie der Topographie, erhebliche Bedenken. Bei der Bejagung in befriedeten Bezirken bestehen besonders hohe Anforderungen an die Sicherheit. Um im befriedeten Bereich einen scharfen Schuss abgeben zu können, muss dies vorher eingehend geprüft werden. Es muss ausgeschlossen sein, dass Personen, die sich im Umfeld aufhalten, gefährdet werden. Dies bedeutet, dass nicht immer, wenn man ein Wildschwein sieht, auch bedenkenlos geschossen werden kann.

Für die Aufstellung eines Saufangs wurde bereits eine Genehmigung durch die untere Jagdbehörde erteilt. Die praktische Umsetzung erfolgt nun durch das Grünflächenamt, Abteilung Forsten.

Die untere Jagdbehörde darf den Jagdausübungsberechtigten nicht vorschreiben, welche Jagdart sie durchführen müssen. Die Entscheidung über die Durchführung von Drückjagden obliegt somit den Jagdausübungsberechtigten in eigener Verantwortung, insbesondere da die verbindlichen Auflagen an eine Drückjagd sehr umfangreich sind.

Allerdings hat das Grünflächenamt, Abteilung Forsten, die Durchführung von Drückjagden für den Januar 2026 im eigenen Revier angekündigt.

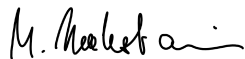
Für die Durchführung von Polizeijagden hat der Gesetzgeber enge rechtliche Grenzen gesetzt, insbesondere wenn der Jagdpächter nachweislich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Diese Voraussetzungen liegen derzeit nicht vor. Nach Kenntnis der unteren Jagdbehörde gab es sogar im gesamten Bundesland Hessen bislang noch keinen einzigen Fall einer Polizeijagd.

Die Befreiung von Verbuschung städtischer Grundstücke fällt in die Zuständigkeit des Umweltamtes im Dezernat II. Die untere Jagdbehörde hat daher die diesbezügliche Bitte des Ortsbeirates an das Umweltamt weitergeleitet.

Die Frage der Pflege privater Grundstücke im Kontext der Wildschweinplage wurde durch das Rechtsamt geprüft. Nach der vorliegenden Stellungnahme besteht bei privaten Grundstücken keine rechtliche Handhabe, die Eigentümer zu einer bestimmten Grundstückspflege zu verpflichten.

Weiterhin hat der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie in der öffentlichen Sitzung am 26. August 2025 beschlossen, dass der Antrag für eine Aufwandsentschädigung für die Erlegung von Schwarzwild in den Sperrzonen I und II abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Maral Koohestanian
Dezernentin für Smart City, Europa und Ordnung